



Gleitschirmflieger Lindenfels e.V.  
Jörg Rothe  
Brunnenstraße 18  
64385 Reichelsheim

Gmund, 18.06.2018 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Alter Steinbruch", 64678 Lindenfels**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und erweitert aufgrund des Antrags der Gleitschirmflieger Lindenfels e.V. vom 16.01.2018 die Erlaubnis „Alter Steinbruch“ des DHV vom 23.09.2013 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Alter Steinbruch“, Gemeinde Lindenfels, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 6 mit der Flurstücksnummer 2/10 Lindenfels (Starts) und die Flurstücke 1461, 1468, 1460 sowie die Flurstücke 107, 108, 109, 110, 619. (Landungen), Gemarkung Lindenfels und Schlierbach.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Gleitschirmflieger Lindenfels und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Aufgrund der anspruchsvollen Start- und Landeverhältnisse benötigen alle Piloten für Starts am „Alten Steinbruch“ eine umfangreiche Ersteinweisung durch den Geländehalter.
2. Doppelsitzerpiloten benötigen eine spezielle Einweisung durch den Verein. Die Windverhältnisse müssen sichere Starts gewährleisten.
3. Die Witterungsbedingungen müssen geeignet sein, insbesondere ist auf mögliche Turbulenzen in der Schneise zu achten. Rückenwind- und Seitenwindstarts sind verboten.
4. Ausbildungsflüge dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Flugschüler mindestens 30 Höhenflüge in anderen Fluggeländen erfolgreich absolviert haben. An Start- und Landeplatz ist jeweils die Anwesenheit eines Fluglehrers (mindestens 1 Fluglehrer und 1 Fluglehrerassistent) erforderlich. Die Flugschüler benötigen ausreichende Fertigkeiten im Groundhandling. Für Ausbildungsflüge müssen die Windverhältnisse laminar sein.
5. Die Straße B 47 liegt unweit der Grillhütten-Notlandefläche und darf nur mit einem Mindestabstand von 50 Meter horizontal und vertikal überflogen werden.
6. Die Notlandefläche für Gleitsegel an der Grillhütte ist sehr anspruchsvoll anzufliegen. Ein Windrichtungsanzeiger ist anzubringen. Die Fläche ist frei von Hindernissen zu halten.
7. Landungen mit Hängegleitern sind auf den Flurstücken 107, 108, 109, 110 nördlich von Schlierbach durchzuführen.

8. Der Genehmigungsinhaber ist für die Einhaltung der Bestimmungen (auch Gastpiloten) verantwortlich.
9. Der „Brunnenweg“ im Stadtwald Lindenfels, Abt. 9, ist für KFZ-Verkehr nicht zugelassen. Die Parkplätze „Sauwaad“ und „Schwimmbad“ sind zu nutzen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 23.09.2013 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Alter Steinbruch“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel als Neufassung gemäß § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis war bis zum 30.06.2018 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 16.01.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis sowie die Erweiterung der Erlaubnis für den Schulungsbetrieb.

Die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße wurde mit Schreiben vom 01.03.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 19.03.2018 teilte die Behörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Erlaubnis vom 23.09.2013 bestehen bleiben. Die geländespezifischen Auflagen Nr. 10 und 11 der Erlaubnis vom 23.09.2013 (regelmäßige Geländebegehung mit UNB), könne jedoch aufgehoben werden, da bei der letzten Begehung am 10.04.2018 festgestellt wurde, dass der Geländehalter die Maßnahmen gewissenhaft durchgeführt hat und sich die Geländesituation positiv entwickeln konnte. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Eignung der Flächen für Ausbildungsflüge und Doppelsitzerstarts wurde durch den DHV festgestellt. Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb wurden festgesetzt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb